

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1892

4 (2.5.1892)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. Mai

1892.

Inhalt.

- Dienstnachrichten.**
Kirchliches Gesetz. Die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden betr.
Bekanntmachungen. 1. Die Tagesordnung für die Diözesansynoden, hier die Erhebung einer Kollekte für den Bau einer evangelischen Kirche zu Mep betr. — 2. Die Gewerbeordnung für das deutsche Reich betr. — 3. Die Anlage von Stiftungskapitalien in Schuldverschreibungen des deutschen Reiches betr.
Stiftungen.
Dienstverledigungen.
Sonstige Mitteilungen. 1. Das Orgelbauwesen in den evangelischen Kirchen betr. — 2. Die Kirchenverfassung betr.
Zur Nachricht.
Verichtigung.

1.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 30. März 1892 gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchspielsgemeinde Haag aus den 6 ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrverwalter Heinrich Kühner in Neckarburken zum Pfarrer in Haag zu ernennen.

Der Lehrer und evangelische Pfarrer Kamin ist mit Zustimmung des evangelischen Oberkirchenrats vom königlich preussischen Kriegsministerium auf 1. April 1892 vom Kadettenhause Cöslin zu dem in Karlsruhe versetzt worden.

Die vonseiten der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen und Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen Standesherrschaften erfolgte Ernennung des Pfarrverwalters Johann Ludwig Camerer in Wertheim auf die erledigte evangelische Hospitalpfarre Wertheim und die Pfarrei Waldenhausen ist unter dem 5. April 1892 kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

2.

Kirchliches Gesetz.

Die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

§ 97 c der Kirchenverfassung erhält den Zusatz:

Bei Neuerrichtung von Pfarreien kann die Besetzung der Pfarrei so lange ausgesetzt werden, bis ein den Durchschnittsgehalt eines Geistlichen deckendes Einkommen gesichert ist.

Artikel II.

Die Kirchenverfassung erhält zu den Schlußbestimmungen den Zusatz:

§ 118.

Die kirchlichen Verhältnisse derjenigen Angehörigen der Landeskirche, die noch nicht in geschlossenen Kirchengemeinde-Verbänden leben (Diaspora), ordnet der Oberkirchenrat in einer dieser Verfassung thunlichst entsprechenden Weise.

Gegeben Karlsruhe, den 6. April 1892.

Friedrich.

von Stöffer.

Auf Seiner königlichen Hoheit Allerhöchsten Befehl:
Welker.

3.

Bekanntmachungen.

1. Die Tagesordnung für die Diözesansynoden, hier die Erhebung einer Kollekte für den Bau einer evangelischen Kirche zu Mez betr.

An sämtliche evangelische Dekanate und Diözesanausschüsse.

Schon einmal haben wir den Wohlthätigkeitsfönn in unserer Landeskirche für eine evangelisch-christliche und deutsch-vaterländische Unternehmung zu Mez in Anspruch

genommen. Es geschah durch unseren an sämtliche evangelische Geistliche des Landes gerichteten Ausruf vom 14. Oktober 1887 zu Sammlungen für das evangelische Kinder-Rettungshaus Johannisstift bei Metz (Ges.: u. B.D.Bl. 1887 Nr. XVI). Für diesen Zweck wurde damals der höchst ansehnliche und dankenswerte Betrag von 6 535 M. gespendet. (Ges.: u. B.D.Bl. 1889 Nr. III.) Nun wird abermals von den deutschen Glaubensgenossen in Metz unsere Beihilfe erbeten und zwar für den Bau einer evangelischen Kirche daselbst. In dem hiefür von dem Kirchenrat der evangelischen Stadtkirche zu Metz im Oktober 1891 erlassenen Ausruf heißt es:

„Von der deutschen Westmarkt ertönt ein Ruf zu Euch, um Eure Teilnahme zu wecken, Eure werththätige Mithilfe zu erbitten!“

Zwanzig Jahre sind es jetzt, seitdem das siegreiche Deutschland sich die mächtige Beste Metz wiedererworben hat, und mit der Besitzergreifung sind evangelische Christen aus allen Gauen Altdeutschlands in so zahlreichem Maße hierher eingewandert, daß die evangelische Gemeinde seit 1870 um das Zehnfache sich vermehrt hat, — von 800 auf 8000 Seelen gestiegen ist. Unsere kleine Kirche ohne Turm und Glocken, die seit 1803 den Protestanten als Gotteshaus dient, und die keine 400 Plätze faßt, hat sich daher von Jahr zu Jahr mehr als unzureichend erwiesen und ein Neubau ist eine dringende Notwendigkeit geworden.

Schon hat der Wunsch nach einer würdigeren und ausreichenden evangelischen Kirche die Flamme der Opferfreudigkeit unter den einheimischen Gemeindemitgliedern also angefaßt, daß mehr als 30 000 M. in Metz selbst gezeichnet wurden. Auch die Stadtgemeinde Metz und die Kaiserliche Regierung in Elsaß-Lothringen haben ihre Bereitwilligkeit erklärt, einen namhaften Beitrag beizusteuern, falls erst von kirchlicher Seite ein genügender Baufond zusammengebracht sei.

So wenden wir uns denn mit unserer Bitte an unsere evangelischen Brüder in ganz Deutschland. Es ist eine alte evangelische Gemeinde mit glorreicher Vergangenheit, die um Eure Hilfe fleht; wurde doch in Metz die evangelische Wahrheit schon 1525 verkündigt, und in den grausamsten Verfolgungen durch Jahrhunderte hindurch, während der Hugenottenkriege, nach der Aufhebung des Edikts von Nantes durch Ludwig XIV., und bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts, sind dem Protestantismus in Metz Hunderte von treuen Zeugen erwachsen, welche Armut, Kerker, Verbannung, ja den Tod nicht scheuten, sondern erduldeten um der Wahrheit Willen.

Wohlan denn, evangelische Glaubensgenossen, helft, daß in der Stadt, die durch so große Opfer an Gut und Blut für Deutschland teuer erkauft ist, jetzt der stille, sanfte Friedensgeist des Evangeliums bald gepredigt werden kann in einem würdigen Gotteshause.“

Wir fügen bei, daß der oben erwähnte, von kirchlicher Seite zusammenzubringende genügende Baufond 150 000 M. beträgt, wovon durch die Metzener evangelische Kirchengemeinde 30 000 M., durch eine Sammlung in Elsaß-Lothringen 5 000 M., durch eine Kollektenreise 6 000 M. als gedeckt erscheinen, während von der Kaiserlichen Landesregierung eine Beihilfe von etwa 50 000 M. erhofft wird.

Es handelt sich also um die Unterstützung eines Kirchenbaues, welcher insbesondere unseren evangelischen Glaubensbrüdern und deutschen Landsleuten in Metz zugute kom-

men und zugleich ein Denkmal vaterländischer Gesinnung, ein bedeutames, sichtbares Zeichen der Einheit unserer deutschen evangelischen Kirche sein soll.

Wir bieten zur Gründung und baldigen Erstellung dieses Bau's gerne die Hand und empfehlen hiermit den evangelischen Dekanaten und Diözesanvorständen, auf die Tagesordnung sämtlicher Diözesansynoden des laufenden Jahres die Erhebung einer Kirchenkollekte für genannten Zweck in ihren Diözesangemeinden zu setzen, worüber dann nach unserer Anweisung im Kirchl. Ges.: u. B.D.Bl. 1891, Seite 30/31 Beschluß zu fassen wäre.

Die Einsendung der Gaben hat durch die betreffenden Kirchengemeinderäte an die Dekanate zu geschehen, welche dieselben an die evangelische Stiftungsverwaltung dahier abzuliefern haben.

Karlsruhe, den 5. April 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Welter.

2. Die Gewerbeordnung für das deutsche Reich betr.

Mit dem 1. April d. J. sind die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, betr. Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsges.-Bl. S. 261) und der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 24. März d. J., den Vollzug der Gewerbeordnung betr., (staatliches Ges.: u. B.D.Bl. S. 39) in Kraft getreten.

Indem wir die Geistlichen und Kirchengemeinderäte auf diese für unser christliches Volksleben hochwichtigen Bestimmungen hinweisen, geben wir im Nachstehenden einzelne Auszüge aus der Gewerbeordnung nach ihrer jetzigen Fassung, namentlich soweit die Vorschriften auf die Sonntagsruhe, auf die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen, sowie auf die Wahrung und Hebung der Sittlichkeit sich beziehen.

Karlsruhe, den 11. April 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Welter.

Auszüge aus der deutschen Gewerbeordnung.

I. Bestimmungen über die Sonntagsruhe:

(§ 41 a.) Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105 b bis 105 h Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.

Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen.

(§ 55 a.) An Sonn- und Festtagen (§ 105 a Absatz 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 fällt*), sowie der Gewerbebetrieb der im § 42 b bezeichneten Personen**) verboten.

(§ 105 a.) Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.***)

(§ 105 b.) Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brühen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um sechs Uhr morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehülften, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im Übrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

(§ 105 c.) Die Bestimmungen des § 105 b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes be-

*) §. 1: Waren feilbieten.

§. 2: Auffuchen von Warenbestellungen und Ankauf von Waren zum Wiederverkauf bei andern Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in öffentlichen Verkaufsstellen.

**) Personen, welche in dem Gemeindebezirk einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen.

***) vergl. f. Baden: B.O. v. 28. Januar 1869, die weltl. Feier der Sonn- und Festtage betr., und die Nachtrags-B.O. v. 20. November 1879.

- dingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
 5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem im § 139 b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntages eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

(§ 105 d.) Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genötigt sind, können durch Beschluß des Bundesrats Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Absatz 1 zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105 c Absatz 3.

(§ 105 e.) Für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105 b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105 c Absatz 3 zu erfolgen.

(§ 105 f.) Wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des § 105 b Absatz 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstätte zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichnis zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten, die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubnis einzutragen sind.

(§ 105 g.) Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Diese Verordnungen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen. Auf die von dem Verbote zugelassenen Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§ 105 c bis 105 f entsprechende Anwendung.

(§ 105 h.) Die Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.

Den Landes-Zentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des § 105 b Absatz 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(§ 105 i.) Die §§ 105 a Absatz 1, 105 b bis 105 g finden auf Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schausstellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe keine Anwendung.

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.

(§ 146 a.) Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer den §§ 105 b bis 105 g oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt oder den §§ 41 a und 55 a, oder den auf Grund des § 105 b Absatz 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Vgl. auch unter II § 120 und § 126 der Gew.-Ordg.

II. Bestimmungen, welche sich auf Minderjährige und namentlich auf die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter beziehen:

Minderjährigen Personen kann in dem Wandergewerbebescheine die Beschränkung auferlegt werden, daß sie dasselbe nur auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben dürfen.

Desgleichen kann von der Ortspolizeibehörde minderjährigen Personen verboten werden, daß sie innerhalb des Polizeibezirks die im § 59 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände*) nach Sonnenuntergang, und minderjährigen Personen weiblichen Geschlechts, daß sie dieselben Gegenstände von Haus zu Haus feilbieten. (§ 60 b. der Gew.-Ordg.)

*) Erzeugnisse der Land- und Gartenwirtschaft und dgl. Gegenstände des Wochenmarkterkehrs.

Die Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren zu gewerblichem Zwecken ist verboten.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern, welche schulpflichtig sind, ist zu versagen und die bereits erteilte Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nicht für einen ausreichenden Unterricht der Kinder gesorgt ist.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter vierzehn Jahren kann versagt und von der für die Erteilung derselben zuständigen Behörde zurückgenommen werden. Dasselbe gilt von der Erlaubnis zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts mit Ausnahme der Ehegatten und der über vierzehn Jahre alten eigenen Kinder und Enkel. (§ 62 der Gewerbe-Ordg.)

Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. (Gewerbeordnung § 135 Absatz 1.)

Kinder über 13 Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. (Gewerbeordnung § 135 Absatz 1.)

Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (Gewerbeordnung §§ 107 und 108.) (Vergleiche auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der Gewerbeordnung.)

Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftlich Anzeige machen. (Gewerbeordnung § 138 Absatz 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Änderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (Gewerbeordnung § 138 Absatz 2.)

In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit, des Beginns und Endes der Pausen ausgehängt sein. (Gewerbeordnung § 138 Absatz 2.)

Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (Gewerbeordnung § 135 Absatz 2 und 3.)

Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5¹/₂ Uhr morgens beginnen und nicht über 8¹/₂ Uhr abends dauern. (Gewerbeordnung § 139 Absatz 1.) Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5¹/₂ Uhr nachmittags beschäftigt werden. (Gewerbeordnung § 137 Absatz 1.)

Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen muß mindestens mittags eine einstündige sowie vor- und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. (Gewerbeordnung § 136 Absatz 1.)

Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung im Fabrik-Betriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter be-

schäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. (Gewerbeordnung § 136 Absatz 2.)

An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (Gewerbeordnung § 136 Absatz 3.)

Wegen zulässiger Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 135—137 der Gew.-Ordg. s. bad. Vollz. B.O. § 153 ff.; wegen der Uebergangsbestimmungen s. Art. II der bad. Vollz.-B.O. (staatl. Ges. u. B.O. Bl. 1892 S. 67.)

Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, solange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren sich nicht befassen. (Gewerbeordnung § 106 Absf. 1.)

Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die Zentralbehörde für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuch keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. Oktober 1894 gestatten.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührieliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird. (§ 120 der Gew.-Ordg.)

Vergl. hierzu § 138 der badischen Vollz.-B.-O.

Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind. (§ 120 c der Gew.-Ordg.)

Der Lehrherr darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen

Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet. (§ 126 und 127 der Gew.-Ordg.)

III. Bestimmungen über Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren:

Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen. (§ 138 Absatz 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochertage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Änderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (§ 138 Absatz 2.)

Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als 11 Stunden täglich, an Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 137 Absatz 2.)

Die Arbeitsstunden dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8¹/₂ Uhr abends und 5¹/₂ Uhr morgens fallen. Am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage ist die Beschäftigung nach 5¹/₂ Uhr nachmittags verboten. (§ 137 Absatz 1.)

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (§ 137 Absatz 4.)

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt. (§ 137 Absatz 5.)

Vgl. hiezu § 148 ff. und namentlich wegen der zulässigen Ausnahmen § 153 ff. der badischen Vollz.-B.O.; wegen der Uebergangsbestimmungen f. bad. Vollz.-B.O. Art. II (staatl. Ges.- u. V.O.Bl. 1892 S. 67.)

IV. Verschiedene Bestimmungen, welche namentlich Wahrung der Sittlichkeit im Auge haben:

(§ 32.) Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubnis. Dieselbe ist zu verweigern, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Überzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.

(§ 33 Absf. 1.) Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Brauntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

(§ 33 a. Absf. 1.) Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der

Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubnis ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.

(§ 33 b.) Wer gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen darbieten will, bedarf der vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

(§ 35.) Die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe, sowie der Betrieb von Badeanstalten ist zu untersagen, wenn Gefahren vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun.

(§ 43 Abs. 1 u. 5.) Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, und hat den über diese Erlaubnis auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationschein bei sich zu führen.

In geschlossenen Räumen ist zur nichtgewerbsmäßigen Verteilung von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken eine Erlaubnis nicht erforderlich.

(§ 56 Z. 10.) Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind.

(§ 120 b.) Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Insbefondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

Vergl. hierzu § 139 der Bad. Vollz.-V.O.

3. Die Anlage von Stiftungskapitalien in Schuldverschreibungen des deutschen Reiches betr.

An die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher evangelischer Kirchenfonds.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. August 1891, die Kapitalanlagen der Stiftungen betr., (kirchl. Ges.- u. V.O.-Bl. Nr. X. S. 128/9)

machen wir darauf aufmerksam, daß infolge der unterm 1. April l. J. erfolgten Eröffnung des Reichsschuldbuchs — wodurch die Möglichkeit gegeben ist, Schuldverschreibungen der Reichsanlehen in Buchschulden des Reiches auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umzuwandeln — nunmehr Kapitalien kirchlicher Ortsfonds auch in Schuldverschreibungen des deutschen Reiches angelegt werden können, sofern die in der Bekanntmachung bezeichneten sonstigen Voraussetzungen zutreffen und insbesondere zu der Anschaffung jeweils vorher die diesseitige Ermächtigung eingeholt wird. Wegen des bei der Eintragung der Schuldverschreibungen ins Reichsschuldbuch zu beobachtenden Verfahrens verweisen wir auf die im staatlichen Ges.- u. V.D.Vl. Nr. IX. S. 103 erschienene Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 30. März 1892, die Eröffnung des Reichsschuldbuchs betr.

Karlsruhe, den 12. April 1892.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Welter.

4.

Stiftungen

(angezeigt in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1892).

I. Es haben gestiftet:

In den evang. Kirchenfond zu Tauberbischofsheim:

Verschiedene einzelne Geber zusammen	727 M 41 S
Ertrag einer Lotterie des Gustav-Abolf-Frauenvereins Tauberbischofsheim	14 000 " — "
Der Frauenverein der Gustav-Abolf-Stiftung in Heidelberg	200 " — "
" " " " " Dortmund	30 " — "
" " " " " Karlsruhe i.	30 " — "
" " " " " Schlessien	40 " — "
" " " " " Pforzheim	30 " — "
" " " " " Minden	28 " — "
" " " " " Reichenbach	10 " — "
" " " " " Bünde	50 " — "
" " " " " Wermelskirchen	430 " — "
" badische Hauptverein der Gustav-Abolf-Stiftung	113 " 50 "
" Kreisverein der Gustav-Abolf-Stiftung in Helmstedt	100 " — "
" Hauptverein " " " Frankfurt	

In den evang. Kirchenfond zu Waldshut:

Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge	732 M. — S
Der badische Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung 300 u. 600 M	900 " — "
" Frauenverein der Gustav-Adolf-Stiftung in Mannheim	100 " — "
Die Hauptvereine der Gustav-Adolf-Stiftung zu Berlin, Cassel und Hermannstadt zusammen	403 " 16 "
Der Centralvorstand des Gustav-Adolf-Vereins	100 " — "
" Protestantisch-kirchliche Hilfsverein St. Gallen	320 " 80 "
" " " " Schaffhausen	40 " — "
Aus der Benz-Heymann'schen Stiftung	800 " — "

In den evang. Kirchenfond zu Tiefenstein:

Der Frauenverein der Gustav-Adolf-Stiftung in Freiburg	100 M. — S
" " " " Pforzheim	120 " — "
" badische Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung	55 " — "

In den evang. Kirchenfond zu Bonndorf:

Der badische Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung 340 u. 100 M	440 M. — S
" Frauenverein der Gustav-Adolf-Stiftung in Bretten	100 " — "
" Hauptverein " " " Dresden	100 " — "

In den evang. Kirchenfond zu Triberg:

Verschiedene Geber	33 M. — S
Weitmeyer in Berlin	100 " — "
Die Gemeindefasse Triberg	40 " — "
Horn in Hornberg	20 " — "
Kurgäste während der Saison	47 " — "
Der Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung in Frankfurt	50 " — "
" Frauenverein " " Heidelberg	100 " — "
" " " " Bretten	35 " — "
" Centralvorstand der " " Leipzig	300 " — "
" badische Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung	300 " — "
" Jungfrauenverein " " in Karlsruhe	100 " — "

In den evang. Kirchenfond zu Gengenbach:

Gemeindeglieder von Gengenbach, freiwillige Beiträge	131 M. 50 S
" " Zell a/S., " " " "	136 " 20 "
" " " Haslach, " " " "	21 " 90 "
Der badische Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung	600 " — "
Aus der Benz-Heymann'schen Stiftung für 1890/91 und 1891/92 je 200 Mark	400 " — "

Der Sächsische Provinzialverein der Gustav-Adolf-Stiftung	150 M — 3
„ Frauenverein der Gustav-Adolf-Stiftung in Freiburg	100 „ — „
Oberförster Mezel in Lörrach	100 „ — „
Pastorationsgeistlicher Ebbecke in Gengenbach, Erlös aus einem Büchlein.	130 „ — „
Pfarrer Hesselbacher in Sulz	10 „ — „
Apotheker Langrock in Gengenbach	20 „ — „
Der Luther-Festspiel-Ausschuß in Lahr	300 „ — „

In den evang. Heiligenfond zu Unterschüpf:

Der † Landwirt und Altbürgermeister Gg. Wirth in Unterschüpf	300 M — 3
--	-----------

In den evang. Kirchenfond zu Säckingen:

Der Frauenverein der Gustav-Adolf-Stiftung in Heidelberg	100 M — 3
„ „ „ „ „ Säckingen	50 „ — „
„ „ „ „ „ Eppingen	50 „ — „
„ badische Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung	300 „ — „
„ hessische	50 „ — „
„ Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung in Wiesbaden	100 „ — „
„ Protestantische-kirchliche Hilfsverein in Basel-Band	80 „ — „
Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge.	354 „ 80 „

In den evang. Kirchenfond zu Saufenburg:

Der Studentenverein der Gustav-Adolf-Stiftung in Heidelberg	50 M — 3
„ Zweigverein „ „ „ Mannheim	300 „ — „
„ Frauenverein „ „ „ „	100 „ — „
„ „ „ „ „ Müllheim	30 „ — „
„ „ „ „ „ Bretten	80 „ — „
„ badische Hauptverein der „ „ „	300 „ — „
„ Protestantisch-kirchliche Hilfsverein St. Gallen	160 „ — „
„ „ „ „ „ Schaffhausen	40 „ — „
„ „ „ „ „ Nargau	60 „ — „
„ Frau Herzog in Basel	8 „ — „
Gemeindeglieder in Murg, freiwillige Beiträge	43 „ — „
„ „ Saufenburg, „ „ „	136 „ 40 „

In den evang. Gotteshausfond zu Nillashausen:

Unbenannt	50 M — 3
-----------	----------

In den evang. Kirchenfond zu Donaueschingen:

Die Stadtgemeinde Donaueschingen	50 M — 3
Der Niederländische Gustav-Adolf-Verein in Leiden	70 „ 62 „

Der badische Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung	500 M — 3
„ württembergische Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung	140 „ — „
„ Frauenverein der Gustav-Adolf-Stiftung in Freiburg	100 „ — „
Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge	592 „ 85 „

In den evang. Kirchenfond in Weiler bei Sinzheim:

Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge zur Anschaffung einer neuen Orgel	350 M 50 S
---	------------

In den evang. Kirchenfond zu Wehr:

1. Im Jahr 1890.

Eduard Kastner in Neuschatel	80 M — 3
Der Frauenverein der Gustav-Adolf-Stiftung in Mannheim	150 „ — „
Centralvorstand	300 „ — „
Firma Buntweberei Brennet	500 „ — „
Ungeannt in Karlsruhe	20 „ — „
Der badische Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung	250 „ — „
hessische	50 „ — „
Frau Benz in Bern	400 „ — „
Kommerzienrat Krafft in St. Blasien	100 „ — „
Fabrikant K. Krafft in Schopfheim	100 „ — „
Frau Kym-Krafft Witwe	100 „ — „
Professor Baumeister in Karlsruhe	20 „ — „
Fabrikant Kern und Sohn in Basel	400 „ — „
Thurneisen in Maulburg	5 „ — „
Die evang. Gemeinde Mannheim, Gabe beim Gustav-Adolf-Fest	500 „ — „
Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge	497 „ 55 „

2. Im Jahr 1891.

G. Singer in Weiskensfels	30 M — 3
W. Benz in Waldhof	10 „ — „
Fabrikant Merian in Hüllstein	200 „ — „
Steinhäusler in Schopfheim	28 „ — „
Fr. Grether-Brüderlin	10 „ — „
Frdr. Sutter in Freiburg	20 „ — „
E. Häußler in Basel	40 „ — „
Oberst Ischudi in Schwanden	80 „ — „
Theodor Vipp-Burckhardt in Zürich	40 „ — „
Familie Sutter-Bogelbach in Schopfheim	600 „ — „
Fräulein Ernstine Gottschall in Schopfheim	40 „ — „
Pfarrer Feer in Basel	12 „ — „

Familie Wirz in Triswyl	16 M -- 3
Ungenannt in Karlsruhe	30 " -- "
Frau Dorothea Herosé in Rüschtikon	80 " -- "
Buntweberei Brennet	349 " -- "
Buchhalter Müller in Schopfheim	10 " -- "
Frau Witwe Kaz in Gernsbach	20 " -- "
Weniger in Bahia	100 " -- "
Frau Köchlin-Burckhardt in Basel	500 " -- "
Der badische Frauen- und Jungfrauenverein der Gustav-Adolf-Stiftung	1 000 " -- "
Der badische Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung	200 " -- "
" hessische	100 " -- "
Familie Brugger in Wehr	75 " -- "
Frau Fabrikant Kemmer, Witwe in Frankfurt	50 " -- "
Der badische Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung zur Kircheneinweihung	300 " -- "
Dehramtspraktikant Menton in Sinsheim	2 " -- "
Ungenannt	5 " -- "
Gemeindeglieder, freiwillige Beiträge	531 " -- "

In den evang. Kirchenfond zu Bretten:

Der † Rentner Paravicini in Bretten	200 M -- 3
---	------------

In den evang. Kirchenfond zu Durlach:

Die † Seiler Salomon Werner Witwe, Katharina geb. Heidt von Durlach	100 M -- 3
---	------------

In den evang. Kirchenfond zu Karlsruhe:

Die † Werkmeister Joh. Kepler Witwe, Sibilla geb. Becker von Karlsruhe zugunsten der Südstadtkirche	3 000 M -- 3
---	--------------

In den evang. Kirchenfond zu Pöschthal zum Neubau einer evang. Kirche daselbst:

Gemeindeglieder von Pöschthal, freiwillige Beiträge für 1890/92 zus.	819 M 50 3
Die evang. Gemeinden der Diözese Hornberg, Beiträge für 1890/91 zusammen	1 062 " 85 "

In den evang. Kirchenfond zu Stebbach:

Georg Diefenbacher von Stebbach	500 M -- 3
---	------------

Vorstehend aufgeführten Stiftungen ist unterm 10. April d. Js. die staatliche Genehmigung erteilt worden.

II. Ferner haben geschenkt:

In die evang. Kirche zu Auenheim:

Frau R. Proß Witwe von Auenheim, einen bronzierten Kronleuchter.

In die evang. Kirche zu Gemmingen:

Kirchenältester Joh. Gg. Maag und Ehefrau, eine Kanzel-, Altar- und Taufsteinbekleidung aus Plüsch mit Goldfransen.

In das Gottesdienstlokal zu Triberg:

Ungenannt, ein Kreuzifix auf den Altar;
Gustav-Adolf-Frauenverein Bahr, ein Krankenkommuniongeräthe.

In die evang. Kirche zu Dangenalb:

Fräulein Ida Bauer in Helmstadt, eine weiße leinene Taufsteindecke mit Spitzenbesatz.

In die evang. Kirche zu Gengenbach:

Felber in Gengenbach, einen Kohleneimer;
Vorstand Hofheinz in Gengenbach, 5 Lampen zur Kirchenbeleuchtung.

In die evang. Kirche zu Säckingen:

Gustav-Adolf-Frauenverein Mannheim, ein Krankenkommuniongeräthe mit Deckchen;
badischer Gustav-Adolf-Hauptverein, ein silbernes Kreuzifix;
Fabrikant Otto Ballh und Ehefrau, zwei verfilberte Abendmahlstannen.

In den evang. Kirchenfond zu Hühfald:

Ungenannt, zur innern Ausschmückung der neuen Kirche 50 M

In die evang. Kirche zu Donaueschingen:

Evang. Frauenverein und einzelne Geber von Donaueschingen, einen Kronleuchter.

In die evang. Kirche zu Berwangen:

Gemeindeglieder, eine neue Kanzelbekleidung.

In die evang. Kirche zu Wehr:

Ihre Königl. Hoheit die Großherzogin, eine samtmene Altardecke mit goldenen Franzen und ein Altarkreuz:
 Frau Wittve Better in Wehr, einen gestickten Knieschemel;
 Frauenverein Heidelberg, zur innern Ausstattung der Kirche 200 M

In die evang. Kirche zu Bammenthal:

Frau Babette Hefft Witwe, Frau Mina Hefft und Fräulein Marie Hefft, eine reich und kunstvoll gestickte Altardecke und einen dazu passenden Teppich vor den Altar.

In die evang. Kirche zu Spielberg:

Evang. Jungfrauen von Spielberg, zwei Ölsarbedruckbilder, Luther und Melancthon darstellend.

In die evang. Kirche zu Philippsburg:

Notar Leichtlen in Philippsburg, einen gußeisernen Christbaumständer;
 Ungenannt in Berwangen, Christbaumleuchter;
 Ungenannt in Kirchart, Christbaumschmuck;
 Bad. Landesbibelgesellschaft, eine Kanzelbibel.

In die evang. Kirche zu Baden:

Major a. D. von Porbeck in Dichtenthal, zur Erstellung einer Eichenholzvertäfelung der Seitenwände im Schiff der Kirche und hinter der Kanzel 2 003 M 96 S

Zur Erneuerung der Orgel in der evang. Kirche zu Baden:

Fräulein Halbach in Baden	400 M
Witwe Anstett in Baden	1 500 "
Rentner Mich. Müller in Baden	1 000 "
Ertrag von mehreren Kirchenkonzerten	382 "

In die Kirche zu Prechtthal:

Frauen und Jungfrauen von Prechtthal, freiwillige Beiträge zu einer Taufsteindecke 28 M

In den evang. Kirchenfond zu Mannheim:

Babette Sorgensfrei Wtw. in Mannheim, zur Anfertigung eines bemalten Fensters über den Haupteingang der Konfordinenkirche daselbst 950 M

5.

Diensterledigungen.

Die neuerrichtete evang. Pfarrei der Christuskirche in Freiburg, Diözese Freiburg, soll besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die erledigte evang. Stadtpfarrei Freiburg (Ludwigskirche), Diözese Freiburg, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim evang. Oberkirchenrat zu melden.

6.

Sonstige Mitteilungen.

1. Das Orgelbauwesen in den evang. Kirchen betr.

Durch die im kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III vom 23. April 1892 erschienene neue Orgelbauverordnung ist im § 40 Abs. 2 der Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens (neue Fassung vom 13. Oktober 1890 — kirchl. Ges. u. V.D.Bl. S. 178 ff.) eine Abänderung des Datums dahin eingetreten, daß für das Orgelbauwesen nunmehr die Verordnung vom 8. April 1892 (kirchl. Ges. u. V.D.Bl. Nr. III) maßgebend ist.

Die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher evang. Kirchenfonds haben dafür Sorge zu tragen, daß die bei ihnen und den Rechnern befindlichen Exemplare der Verwaltungsvorschriften hiernach berichtigt werden.

(Erlaß des evang. Oberkirchenrats vom 8. April 1892 Nr. 3200.)

2. Die Kirchenverfassung betr.

Nachdem durch die kirchlichen Gesetze vom 14. Juli 1891 und vom 6. April 1892 die Kirchenverfassung und die Wahlordnung verschiedene Änderungen erfahren haben, ist eine neue Ausgabe der Kirchenverfassung veranlaßt worden, welche zum Preis von 40 \mathcal{L} bei der Expeditur des Oberkirchenrats bezogen werden kann.

7.

Zur Nachricht.

Bei der Expeditur des evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigefügten Preisen bezogen werden:

1. Das Kirchenrecht der vereinigten evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar: die zweite Abteilung (Kirchenverwaltung) von 1875 7 \mathcal{M} 50 \mathcal{L}

2. Das Kirchenbuch, II. Auflage, ungebunden für	6 M — 3
3. Der dritte Teil desselben, ungebunden für	1 „ — „
4. Kirchenverfassung, das Stück zu	— „ 40 „
5. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözesanynoden, das Stück zu	— „ 5 „
6. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens (portofrei zugesendet) zu	— „ 60 „
7. Die Impressen zu den Formularen dieser Vorschriften, für Voranschlag, Anweisungsbuch, Kassenbuch, Rechnung, Hinterlegungsschein und Inventar, das Buch von 20 Bogen zu	— „ 60 „
8. Die Impressen für die Übersichtstabellen der Dekanate über den Religionsunterricht an den Volksschulen in den Diözesen und zwar Kopfbogen, das Stück zu	— „ 5 „
für die Mitteilungen der Dekanate an die Gr. Kreis Schulvisitaturen über Vornahme der Religionsprüfungen, das Stück zu	— „ 5 „
für die Mitteilungen der Dekanate an die Gr. Kreis Schulvisitaturen über Vornahme der Religionsprüfungen, das Stück zu	— „ 2 „
9. Impressen für die Dekanate zu Bescheiden auf Religionsprüfungen, das Stück zu	— „ 5 „
für Prüfungsnoten, das Stück zu	— „ 5 „
10. Einzelne Nummern des Gesetzes- und Verordnungsblattes für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden, soweit der Vorrat reicht, das Stück zu	— „ 20 „
11. Postkartenformulare für Überweisung Christenlehrlingspflichtiger, 10 Stück zu	— „ 10 „
12. Statuten der Witwenkasse für die geistlichen Diener der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogtum Baden zu	— „ 20 „
13. Sammlung der für die evang. Kirchengemeinden im Großherzogtum Baden geltenden Vorschriften über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse nebst Anhang, enthaltend die Abänderungsverordnungen vom 28. Mai 1886 und vom 13. Oktober 1890 zu den Rechnungsvorschriften vom 21. September 1875 (portofrei zugesendet) zu	— „ 60 „
14. Die besondere Ausgabe des unter Ziffer 13 bezeichneten Anhangs, soweit der Vorrat reicht, (portofrei zugesendet) zu	— „ 10 „
15. Die Bekanntmachung des evangelischen Oberkirchenrats vom 28. April 1891, den Einzug, die Betreibung und die Verzehrung der Kirchensteuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr., (portofrei zugesendet) zu	— „ 20 „
16. Formulare zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten (Anl. II der Orgelbauverordnung), sowie zu Orgelbauverträgen (Anl. III der Orgelbauverordnung), das Stück zu	— „ 6 „

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 20 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressensendung erwachsenden Portos der Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 10 S.

Auf die portofreie Zusendung der Druckfachen D. Z. 6, 13, 14 und 15 wird nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Kapitalzusageschein (neue) sind durch J. J. Reiff in Karlsruhe zu beziehen. 1 Buch = 25 Bogen für 75 S. und 20 S. Porto.

Die Perikopen sind g. St. nicht vorrätig.

Berichtigung.

In Nr. I des kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblattes vom 2. März d. J. muß es auf Seite 13 statt „In die evang. Kirche zu Thiengen bei Waldbshut“ heißen „In die evang. Kirche zu Singen bei Waldbshut“.

Druck von J. J. Reiff in Karlsruhe.